

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie**

vom 18. April 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 24. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15. Juli 2009 (StAnz. 1457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27.10.2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 10/2022, S. 1100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Geographie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 nach dem Wort Behinderung werden die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.“

4. In § 4 Abs. 1 wird im letzten Satz die Klammer „(gemäß § 5 Absatz 2)“ ersetzt durch „(gemäß § 6 Absatz 2)“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme“

b) Absatz 8 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 wird die Zahl 87 durch die Zahl 94 ersetzt, die Zahl 52 durch die Zahl 56 und die Zahl 29 durch die Zahl 32.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„In Absatz 2 wird die Zahl 120 durch die Zahl 135 und die Zahl 30 durch die Zahl 15 ersetzt.“

7. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“

8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz gestrichen:

„Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

11. In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Teilsatz eingefügt:

„; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist im letzten Satz die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

b) In Absatz 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5

aa) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 3 die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

bb) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 8 die Zahl 21 durch die Zahl 23 ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“

b) Der § 16 erhält folgende Fassung:

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden pro Studienjahr die Noten für die dem jeweiligen Studienjahr gemäß Anhang zugeordneten Modulprüfungen gemäß § 11, mit den jeweiligen Leistungspunkten und im 3. Studienjahr zusätzlich die Note für die Bachelorarbeit mit 15 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Anzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Dabei werden die Noten der drei Studienjahre unterschiedlich gewichtet: 1. Studienjahr 20%, 2. Studienjahr 35% und 3. Studienjahr 45%. Durch die Gewichtung errechnet sich die Gesamtnote. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Geographie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

„(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.“

18. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: wird wie folgt geändert:

a) Der Anhang zu dem Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module erhält folgende Fassung:

„Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule/-bereiche sowie die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung:

**Pflichtmodule:**

M1 Einführung in die Physische Geographie

M2 Einführung in die Humangeographie

M3 Einführung in das Studium

M4 Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik

M5 Statistik

M6 Empirische Methoden

M7 Grundlagen der Geowissenschaften

M8 Einführung in die Bodengeographie

M9 Theorien und Konzepte der Humangeographie

M10 Geosimulation und Fernerkundung

M11a Regionale Geographie

M11b Exkursion

M12 Mensch und Umwelt/Landschaftsinterpretation

M13 Angewandte Geographie

M14 Spezielle Geographie M17 Außeruniversitäres Praktikum

M18 Bachelorarbeit

**Wahlpflichtmodule/-bereiche:**

M15 Spezielle Geographie II

Kontextfächer

RMU

Wahlkurse

Es müssen Wahlpflichtmodule/-bereiche im Umfang von 15 LP belegt werden.“

b) In Modul 4 „Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik“ wird in Zeile 3 die Wörter „1 SWS“ durch die Wörter „2 SWS“ und in Zeile 8 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.

c) Das Modul 7a „Grundlagen der Geowissenschaften“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 7 'Grundlagen der Geowissenschaften'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Endogene Geologie	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Exogene Geologie	V	4	P	2 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Teilmodulprüfung Klausur (in zwei Teilklausuren: 1. Endogene Geologie + 2. Exogene Geologie) Eine nicht bestandene Teilklausur kann durch die Mindestbewertung 3,0 der zweiten Teilklausur zur Gesamtnote 4,0 oder besser ausgeglichen werden.					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>4 LP</b>	

d) In Modul 8 „Einführung in die Bodengeographie“ werden in Zeile 4 die Wörter „3 SWS“ durch die Wörter „4 SWS“ ersetzt und in der letzten Spalte der Zeile 4 wird das Wort „Protokoll“ eingefügt und in Zeile 6 die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

e) Das Modul 10 „Geosimulation und Fernerkundung“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 10 'Geosimulation und Fernerkundung'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs-punkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Fernerkundung	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Geosimulation	S	4	P	2 SWS	4 LP	



<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)		
<b>Gesamt</b>		<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Modul 3 empfohlen		

f) Das Modul 11b „Exkursion“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 11b 'Exkursion'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Exkursion mit Vorbereitungsseminar* (inkl. mind. 14 Geländetage)	GP	4	WP	12 SWS	10 LP**	Portfolio (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
<b>Modulprüfung</b>	Präsentation/Moderation (15 Min.) + Mündl. (Gruppen-) Prüfung (15 Min.)					
<b>Gesamt</b>				<b>12 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					
<b>Anmerkung</b>	** = Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur 10 LP erworben werden.					

g) In Modul 12 „Mensch und Umwelt/Landschaftsinterpretation“ wird in Zeile 4 die Zahl 5 durch die Zahl 6 und in Zeile 6 die Zahl 7 durch die Zahl 8 ersetzt.

h) In Modul 13 „Angewandte Geographie“ werden in Zeile 3 die Wörter „2 LP“ durch die Wörter „3 LP“ und in Zeile 4 die Zahl 2 durch die Zahl 3 und die Zahl 5 durch die Zahl 6 und in Zeile 6 die Zahl 4 durch die Zahl 5 und die Zahl 7 durch die Zahl 9 ersetzt.

i) Das Modul 14 „Spezielle Physische Geographie“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 14 'Spezielle Geographie'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Geographie	HS	5 oder 6	P	2 SWS	5 LP	Referat
Spezielle Geographie (inkl. 5 Geländetage*)	GP	5 oder 6	P	6 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>	

<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an den Modulen des 1+ und 2. Studienjahres empfohlen
-----------------------------	--

j) Das Modul 15 „Spezielle Humangeographie“ erhält folgende Fassung:

<b>Modul 15 'Spezielle Geographie II'</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studienleistung</b>
Spezielle Geographie	HS	5 oder 6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Spezielle Geographie (inkl. 5 Geländetage*)	GP	5 oder 6	WP	6 SWS	10 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an den Modulen des 1+ und 2. Studienjahres empfohlen					

k) Modul 16 „Spezielle Methoden in der Geoinformatik“ wird gestrichen.

l) Im Bereich „Wahlkurse“ wird die 3 Zeile gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 bereits in den Bachelorstudiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2028/29 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 27. Oktober 2022 fortsetzen.

(3) Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 27. Oktober 2022 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/29 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 18. April 2024

Die/Der Dekan/In des Fachbereiches 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Uni.-Prof. Dr. Eva Rentschler